



STADT INNERSTÄ

TEILAUFBEBUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 06.10. 1983 beschlossen, den gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/195 in Düren, "Innerstädtische Südangente" (zwischen Nideggen- und Euskirchener Straße) gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz aufzuheben.
Düren, den 07.10. 1983

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a Abs. 2 BauG erfolgte in der Bürgeranhörung am 30. 11. 1983. Die öffentliche Auslegung der Teilauflhebung des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 21.2. 1985 bis 21.5. 1985.
Düren, den 22.3. 1985

[Signature]
Stadtdirektor
(Stadtplanungsamt)

Die Teilauflhebung des Bebauungsplanes ist von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 26.09. 1985 gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 27.09. 1985

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die Teilauflhebung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauG vom 18.8. 76 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom genehmigt worden.

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gem. § 12 BauG vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 15. 10. 1987

[Signature]
Stadtdirektor

ANSCHLUSS BEB. PLAN NR. 1/134

ANSCHLUSS BEB. PLAN NR. 1/177

ANSCHLUSS BEB. PLAN NR. 1/178

ANSCHLUSS BEB. PLAN NR. 65

ANSCHLUSS BEB. PLAN NR. 1/138A

FI. 46

FI. 63

FI. 19

FI. 23

Textliche Festsetzung

Es wird festgesetzt, daß für den Einwirkungsbereich der Inneren Südangente, zwischen Nideggen Straße und Euskirchener Straße bei Durchführung der Straßenbaumaßnahmen oder Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 24 des Bundesbaugesetzes vorzusehen sind, deren Wirksamkeit sicherzustellen ist bei der Grundvermessung der zuzulassenden Baugruben entsprechend dem Verkehrsschutzgesetz (VlärmschG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte bei Durchführung der Straßenbaumaßnahmen das Verkehrsschutzgesetz noch nicht in Kraft getreten sein, so sind die dann gültigen Rechtsgrundlagen an Anwendung zu bringen.

HINWEIS:
FÜR DIE EHMALIGEN STÄDTISCHEN FLÄCHEN SIND GESTALTUNGSVORGABEN IN DEN KAUFVERTRÄGEN!

TEILAUFBEBUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GG NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 478) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 1321).
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/195 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6.5.1993 beschlossen worden.
Düren, den 15.1993

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauG erfolgte in Stadtplanungsamt vom 21.6.93 bis 7.7.1993
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 26.05.94 bis 27.06.94 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 28.06.1994

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauG von der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.1995 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 20.02.1995

[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauG am 23. 6. 95 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 4. August 1995
Az.: 331.195-20.6.21.95

Köln, den 4. August 1995
Bezirksregierung Köln
I.A.
[Signature]
Techn. Beigeordnete

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauG ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 13. 09. 1995

<p>Zeichen der Kartenunterlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschloßzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiete Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Badeplatz Freizeit 	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschloßflächenzahl Baumengrenzhöhe Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft 	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbauweise nach Besondere Festsetzung Öffentliche Bauweise Einzel- und Doppelhauszulassung Nur Baugruppen zulässig geschlossene Bauweise Baugrenze Baugrenze Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Flächen f. Stellpl. oder Garagen Stellplatz Gemeinschaftsstellplatz Garage Flächen für die Landwirtschaft 	<p>Bauliche Anlagen, Einrichtungen, für den Gemeinbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verein Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Kindergarten Sportzentrum Feuerwehr Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerhalb eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Führung öffentlicher Versorgungsanlagen Hauptwasserleitungen 	<p>Verkehrsfächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Hecke Sprengstein 80cm in lebender Hecke Kanaldeckel Kanalsohle 	<p>Flächen für Versorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugrund für Versorgung Elekt. Werk Gaswerk Wasserbehälter Wasserwerk Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschneidungsbereich Umgebinng der Bauvergabegebiete Flächen für Bahnanlagen Umförmstark Spannwerk Brünnen Klaranlage CD Sauleidach Arkaden Ausrichtung des Baukörpers 	<p>Baugestaltungsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 103 Bau O. N. W vom 25. 6. 1982 (GV. NW. S. 373) sowie § 402 NW v. 28. Okt. 1982 (GS. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt FD Flächeninh. 15° Dachneigung in Grad TH Traufhöhe in m FR Freisicht in m SH Sokelhöhe in m F Fassad. M Materialien CD Sauleidach Arkaden Ausrichtung des Baukörpers 	<p>Unverbindliche Entwürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> Buchstabenstelle Kanaldeckel Wegführung, Teilungsvorschläge Böschungsw.
--	--	--	---	---	--	---	--	---

BEB. PLAN NR. 1/195
INNERSTÄDTISCHE SÜDTANGENTE (ZWISCHEN NIDEGGEN- UND EUSKIRCHENER STR.)

MASSTAB 1:1000

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1986 (Bundesgesetzblatt S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 9. 12. 1986

Es wird beschränkt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält.
Der dargestellte Zustand entspricht der Örtlichkeit.
Düren, den 12. 5. 1975

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen
§ 4 GG NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 263) (BauVO vom 23. Juni 1960 (BGR. I. S. 341)
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Pläne (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1985 (BGBl. I. S. 21 91)
§ 103 Bau O. NW vom 27. Jan. 1975 (GV. NW. S. 35)
Düren, den 12. 5. 1975

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1986 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 12. 1976 beschlossen worden.
Düren, den 12. 12. 1976

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1986 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Zeit vom 10. 1. 1977 bis 10. 2. 1977 ausgelegt
Düren, den 11. 2. 1977

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1986 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 1977 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 29. 9. 1977

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1986 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Zeit vom 23. 8. 1980 bis 7. März 1980 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 29. 9. 1977

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauG ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 9. 12. 1986